

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Details zur Betreuung von Erwachsenen

Wofür kann ein Betreuer eingesetzt werden?

Die Aufgaben richten sich nach der Erforderlichkeit im Einzelfall. Sie sollen individuell auf den Betroffenen zugeschnitten sein. Beispiele können sein:

- Aufenthaltsbestimmung
- Sorge für die Gesundheit
- Vermögensangelegenheiten
- Vermögenssorge, soweit bestehende Vollmachten nicht ausreichen
- Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Entscheidung über die Unterbringung
- Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung des Heim-/Pflegevertrages
- Wohnungsangelegenheiten
- Organisation der ambulanten Versorgung
- Besorgung von Behörden-, Versicherungs-, Renten und Sozialangelegenheiten
- Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post
- Entscheidung über den Fernmeldeverkehr

Der Betroffene benötigt Hilfestellung nur für die Angelegenheiten, die er selbständig nicht mehr erledigen kann. Die „Bausteine“ der Betreuung können somit immer wieder verändert und den Bedürfnissen der Betroffenen angepasst werden.

Wann endet eine Betreuung?

Eine Betreuung endet durch den Wegfall der Voraussetzungen, beispielsweise wenn der Betroffene seine Rechtsgeschäfte wieder selbst erledigen kann. Die Betreuung endet aber erst mit dem Wirksamwerden des gerichtlichen Beschlusses.

Eine Betreuung endet außerdem durch den Tod des Betroffenen.

Was kostet eine Betreuung?

Gerichtskosten:

Unter Umständen entstehen für das Verfahren Kosten. Diese Kosten können beim
Betreuungsgericht erfragt werden.

Kontaktdaten:

Betreuungsgericht – Amtsgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 31052411

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Familien- oder Fremdbetreuer:

Sie wird per Beschluss in Höhe von jährlich 399 Euro gegen das Vermögen oder bei
Mittellosigkeit der Betroffenen zu Lasten der Justiz auf Antrag über das Betreuungsgericht
bewilligt.

Vergütung von Berufsbetreuern:

Mitarbeiter von Betreuungsvereinen und freie Berufsbetreuer erhalten gestaffelte,
pauschale Vergütungen. Bei Mittellosigkeit übernimmt die Justizkasse die Kosten.

Der dem Betreuer zu vergütende pauschale Zeitaufwand ist danach zu unterscheiden, ob es
sich um vermögende oder mittellose Betreute handelt, ob sie innerhalb oder außerhalb
eines Heimes leben und über welchen Zeitraum sie betreut werden.

Wer kann Betreuer sein?

Betreuer kann jede natürliche Person sein, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten
Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betroffenen rechtlich zu besorgen und ihn in dem
hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (§ 1897 BGB).

In der Regel bestellt das Betreuungsgericht auf Vorschlag der Betreuungsbehörde einen
Betreuer aus dem Kreis der Angehörigen oder anderer Vertrauenspersonen.

Daneben gibt es weitere Möglichkeiten:

- Ein ehrenamtlicher Fremdbetreuer
 - Ein selbständiger Berufsbetreuer
 - Ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereines
 - Ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde / Betreuungsstelle
 - Ein anerkannter Betreuungsverein
 - Die Betreuungsbehörde / Betreuungsstelle
-

Wie verläuft das gerichtliche Verfahren?

Nach der Betreuungsanregung erhält die Betreuungsbehörde des Landratsamtes (Betreuungsstelle) den Auftrag, in einem Sozialbericht zur Frage der Erforderlichkeit einer Betreuung Stellung zu nehmen, gegebenenfalls den Umfang der Betreuung zu ermitteln und einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.

Parallel dazu erteilt das Gericht einen Auftrag für ein medizinisches Gutachten, in der Regel erstellt von Ärzten für Psychiatrie und Neurologie.

Im Zuge der getrennten Ermittlungen nehmen die Mitarbeiter der Betreuungsstelle, Arzt und Richter persönlichen Kontakt im Innen- und Außendienst wahr. Die letzte Entscheidung ist dem Richter vorbehalten.

Die Betreuerverpflichtung und die Aushändigung des Betreuerausweises erfolgen beim zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichtes.